

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/907, 15/1068 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs
von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Ursula Heinen,
Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/919 –**

**Den Missbrauch von Mehrwertdiensternummern grundlegend und
umfassend bekämpfen**

A. Problem

Über Mehrwertdiensternummern lassen sich Dienstleistungen umgehend und komplikationslos über die Telefonrechnung des Nutzers abrechnen. Immer häufiger aber kommt es, insbesondere bei den 0190er- und 0900er-Nummern, zu Missbräuchen und betrügerischen Handlungen. Als besonders problematisch gelten Dialer (automatische Einwählprogramme), die sich unbemerkt auf den PC schalten und so, vom Verbraucher unerkannt, Kosten verursachen.

B. Lösung

- a) Zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/907 und 15/1068

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung

- b) Zum Antrag auf Drucksache 15/919

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

- c) Im Ausschuss gestellter Entschließungsantrag

Einstimmige Annahme der Entschließung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/907, 15/1068 und Annahme des Antrags auf Drucksache 15/919.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zu a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden ergeben sich nicht.

Zu b

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu a

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden durch die verordnungsrechtlichen Maßnahmen, die einen besseren Kundenschutz im Bereich der Telekommunikation gewährleisten, in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären.

Zu b

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/907, 15/1068 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 15/919 abzulehnen,
- c) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, wie der von diesem Gesetz nicht erfasste mögliche Missbrauch von Mehrwertdiensterufnummern verhindert werden kann und wie einem Ausweichen des Missbrauchs auf andere Rufnummerngassen wirksam begegnet werden kann, und dies bei der Novelle des Telekommunikationsgesetzes zu berücksichtigen;
2. zu prüfen, ob die Änderung anderer Gesetze angezeigt ist, um den möglichen Missbrauch der Mehrwertdiensterufnummern wirksam zu unterbinden;
3. bei den Prüfungen zu den Nummern 1 und 2 zu beachten, dass unterschiedliche Angebote für Mehrwertdienste jeweils eines fairen Ausgleichs der Interessen zwischen dem Schutz der Verbraucher und denen eines wirtschaftlichen Betriebes bedürfen, und zu prüfen, inwieweit Instrumente einer stärkeren Selbstregulierung des Marktes unter Einbeziehung der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) berücksichtigt werden können;
4. eine Preisangabepflicht für möglichst alle Telefonmehrwertdienste vorzusehen, deren Preis zeitabhängig ist, um Nutzern eine Entscheidungshilfe vor Inanspruchnahme von Telefonmehrwertdiensten zu geben, und den Telekommunikationsmarkt transparenter zu gestalten;
5. dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung von Telefonmehrwertdiensten, die über eine Internetverbindung abgerufen werden, vor Beginn der Inanspruchnahme des Dienstes die Nutzung aktiv bestätigt werden muss;
6. dem Deutschen Bundestag spätestens nach 12 Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes einen Bericht vorzulegen, wie sich die weitere Entwicklung des Missbrauchs aller Mehrwertdiensterufnummern darstellt, inwieweit der Auskunftspflicht der Zuteilungsnehmer gegenüber der Regulierungsbehörde gemäß § 43a Abs. 1 TKG entsprochen wird und wie sich die Rechtsprechung im Lichte der Novelle entwickelt hat.“

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Hubertus Heil
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern
– Drucksachen 15/907, 15/1068 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4186), wird wie folgt geändert:

- Nach § 43 werden folgende §§ 43a bis 43c eingefügt:

„§ 43a

Auskunftsanspruch, Datenbank für 0900er-Mehrwertdiensternummern

(1) Jedermann kann von der Regulierungsbehörde Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine 0190er-Mehrwertdiensternummer Dienstleistungen anbietet. Diese Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Regulierungsbehörde kann von ihren Zuteilungsnehmern Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Die Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen erteilt werden. Die Zuteilungsnehmer haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende 0190er-Mehrwertdiensternummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer verpflichtet.

(2) Alle 0900er-Mehrwertdiensternummern werden in einer Datenbank bei der Regulierungsbehörde erfasst. Die Datenbank für 0900er-Mehrwertdiensternummern ist unter Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann gegenüber der Regulierungsbehörde Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4186), wird wie folgt geändert:

- Nach § 43 werden folgende §§ 43a bis 43c eingefügt:

„§ 43a

Auskunftsanspruch, Datenbank für 0900er-Mehrwertdiensternummern

(1) Jedermann kann von der Regulierungsbehörde Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine 0190er-Mehrwertdiensternummer Dienstleistungen anbietet. Diese Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Regulierungsbehörde kann von ihren Zuteilungsnehmern Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Die Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen **nach Eingang der Anfrage durch die Regulierungsbehörde** erteilt werden. Die Zuteilungsnehmer haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende 0190er-Mehrwertdiensternummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer verpflichtet.

- unverändert

Entwurf

§ 43b

Bedingungen für die Nutzung von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern

(1) Wer gegenüber Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise regelmäßig 0190er- oder 0900er-Mehrwertdienste anbietet oder dafür gegenüber Letztverbrauchern wirbt, hat den für die Inanspruchnahme dieser 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zusammen mit der Rufnummer anzugeben. Soweit für die Inanspruchnahme einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer nicht einheitliche Preise gelten, sind diese in einer Von-bis-Preisspanne anzugeben. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben.

(2) Bei Inanspruchnahme von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern aus dem deutschen Festnetz heraus, ausgenommen Telefaxdiensternummern, hat *der Betreiber des Telekommunikationsnetzes, in dem die 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer eingerichtet ist*, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Letztverbraucher den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 4 anzusagen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 4 mitzuteilen. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Die Mitteilung muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer. *Ist der Kunde nicht vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den erhobenen Preis informiert worden, besteht kein Anspruch auf Entgelt.*

(3) Der Preis für zeitabhängig über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 3 Euro pro Minute betragen. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt erfolgen. Der Preis für zeitunabhängig über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) wird auf 30 Euro pro Verbindung begrenzt. Über die Preisgrenzen der Sätze 1 und 3 hinausgehende Preise für 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 43b

Bedingungen für die Nutzung von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern

(1) unverändert

(2) Bei Inanspruchnahme von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern aus dem deutschen Festnetz heraus, ausgenommen Telefaxdiensternummern, hat **derjenige, der den vom Letztverbraucher zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer festlegt**, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Letztverbraucher den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 4 anzusagen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 4 mitzuteilen. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Die Mitteilung muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer. **Ein Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt besteht nur, wenn der Kunde vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den erhobenen Preis informiert wurde.**

(3) Der Preis für zeitabhängig über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 2 Euro pro Minute betragen. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt erfolgen. Der Preis für zeitunabhängig über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) wird auf 30 Euro pro Verbindung begrenzt. Über die Preisgrenzen der Sätze 1 und 3 hinausgehende Preise für 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

Entwurf

(4) Der *Betreiber des Telekommunikationsnetzes*, in dem die 0190er- oder 0900er Mehrwertdiensterrufnummer eingerichtet ist, hat alle Verbindungen zu 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterrufnummern, die zeitabhängig abgerechnet werden, nach einer Stunde automatisch zu trennen. Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn sich der Kunde vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

(5) Anwahlprogramme über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterrufnummern (Dialer) dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert werden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und ihr gegenüber schriftlich versichert wird, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Programmänderungen führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung.

§ 43c

Befugnisse der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie *kann* ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterrufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen. Die Regulierungsbehörde kann den Rechnungssteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung auffordern, für diese Nummer keine Rechnungslegung vorzunehmen.

2. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 9 folgende Nummern 9a bis 9f eingefügt:
- „9a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 43a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
- 9b. entgegen § 43b Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 9c. entgegen § 43b Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Der **Diensteanbieter**, bei dem die 0190er- oder 0900er Mehrwertdiensterrufnummer eingerichtet ist, hat alle Verbindungen zu 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterrufnummern, die zeitabhängig abgerechnet werden, nach einer Stunde automatisch zu trennen. Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn sich der Kunde vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

(5) unverändert

(6) Kostenpflichtige Dialer, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden, dürfen nur über Rufnummern aus einer von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Gasse angeboten werden.

§ 43c

Befugnisse der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie **soll** ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterrufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen. Die Regulierungsbehörde kann den Rechnungssteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung auffordern, für diese Nummer keine Rechnungslegung vorzunehmen.

2. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 9 folgende Nummern 9a bis 9f eingefügt:
- „9a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 43a Abs. 1 Satz 3 **oder § 43c Satz 4** zuwiderhandelt,
- 9b. unverändert
- 9c. entgegen § 43b Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5 **den dort genannten Preis**, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig **ansagt**,

Entwurf

- 9d. entgegen § 43b Abs. 4 eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,
- 9e. entgegen § 43b Abs. 5 Satz 1 einen Dialer einsetzt,
- 9f. *einer vollziehbaren Anordnung nach § 43c Satz 4 zuwiderhandelt,*“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „fünfhunderttausend Euro,“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9a bis 9f mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend* Euro,“ eingefügt.
3. Dem § 97 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Angebote zur Inanspruchnahme von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensten und Werbung für diese Dienste, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] in gedruckter Form hergestellt wurden und die den Vorgaben § 43b Abs. 1 nicht genügen, dürfen spätestens bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] verwendet werden.
- (7) Die Verpflichtung zur Mitteilung des Preises nach § 43b Abs. 2 gilt für 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern, bei denen die Anbieter der Mehrwertdienste die Preise nicht selbst festlegen, erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats].“

Artikel 2

Änderung der Telekommunikations-Datenschutzverordnung

Die Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1740) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von Satz 3 darf die 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer ungekürzt gespeichert werden.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3 und 4“.

Artikel 3

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 43b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Inanspruchnahme von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern, ausgenommen Telefaxdiensternummern, hat *der Betreiber des Telekommunikationsnetzes, in dem die 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer eingerichtet ist*, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Letztverbraucher den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis je Minute oder je In-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 9d. entgegen § 43b Abs. 4 **Satz 1** eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,
- 9e. unverändert
- 9f. **entgegen § 43b Abs. 6 einen kostenpflichtigen Dialer einsetzt.**“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „fünfhunderttausend Euro,“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9a bis 9f mit einer Geldbuße bis zu **einhunderttausend** Euro,“ eingefügt.
3. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 43b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Inanspruchnahme von 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern, ausgenommen Telefaxdiensternummern, hat **derjenige, der den vom Letztverbraucher zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer festlegt**, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Letztverbraucher den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis je Minute oder je In-

Entwurf

anspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 3 anzusagen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer 0190er- oder 0900er- Mehrwertdiensterrufnummer. *Ist* der Kunde *nicht* vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den erhobenen Preis informiert *worden*, besteht *kein* Anspruch auf Entgelt.“

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Änderung der Telekommunikations-Datenschutzverordnung können auf Grund des Telekommunikationsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

spruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 3 anzusagen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist wiederum vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer 0190er- oder 0900er- Mehrwertdiensterrufnummer. **Ein** Anspruch auf **das vertraglich vereinbarte** Entgelt besteht **nur, wenn der Kunde** vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Absatzes über den erhobenen Preis informiert **wurde**.“

2. In § 96 Abs. 1 Nr. 9c wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht des Abgeordneten Hubertus Heil

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss und Petitionen

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/907 und der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/919 wurden in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/907

Der **Innenausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 4. Juni 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs beschlossen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 4. Juni 2003 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 15. Sitzung am 4. Juni 2003 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sowie die Annahme des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 13. Sitzung am 4. Juni 2003 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

b) Antrag auf Drucksache 15/919

Der **Innenausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 4. Juni 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 4. Juni 2003 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 15. Sitzung am 4. Juni 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 13. Sitzung am 4. Juni 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat unmittelbar nach der Überweisung der beiden Vorlagen im Plenum in seiner 19. Sitzung am 9. Mai 2003 beschlossen, am 21. Mai 2003 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 hat er die beiden Vorlagen beraten und in seiner 21. Sitzung am 21. Mai 2003 die öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss hat seine Beratungen in seiner 22. Sitzung am 4. Juni 2003 fortgesetzt und abgeschlossen.

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/907 und 15/1068

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/907 und 15/1068 einstimmig in der vorstehend gedruckten Fassung angenommen.

Der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)481 eingebrachte Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Zu dem von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)474 eingebrachten Entschließungsantrag stellte die Fraktion der CDU/CSU in der Sitzung folgenden Änderungsantrag:

„In Ziffer 3 wird hinter dem Wort „bedürfen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„und zu prüfen, inwieweit Instrumente einer stärkeren Selbstregulierung des Marktes unter Einbeziehung der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) berücksichtigt werden können;“.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde sodann mit dieser Änderung gleichfalls einstimmig angenommen.

b) Antrag auf Drucksache 15/919

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/919 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

4. Petitionen

Dem Ausschuss lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Ein Petent fordert gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, die die Zusendung unverlangter Werbesendungen per Fax, E-Mail und SMS im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Mehrwertdiensternummern unterbinden.

In der zweiten Petition werden Maßnahmen gegen den Missbrauch von Mehrwertdienstesrufnummern bei der Interneteinwahl über so genannte Dialer-Programme gefordert.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird den Forderungen der Petenten teilweise Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/907, 15/1068

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/907, 15/1068 wird die Transparenz bei der Nutzung von 0900er-/0190er-Mehrwertdienstesrufnummern verbessert und somit der Verbraucher in seiner Rechtsposition gestärkt. Das Risiko, nach Inanspruchnahme eines solchen Dienstes einen hohen Geldbetrag zu schulden, wird begrenzt und eine Registrierungspflicht für Dialer (Einwählprogramme) vorgeschrieben. Im Weiteren werden die Befugnisse der Regulierungsbehörde klargestellt.

b) Antrag auf Drucksache 15/919

Im Antrag auf Drucksache 15/919 sind vier wesentliche Forderungen gestellt:

- die Anwendbarkeit des Gesetzes sowohl auf das Fest- als auch auf das Mobilfunknetz,
- die Erweiterung des Gesetzes auf alle Nummerngassen von Mehrwertdienstesrufnummern,
- ein Inkassoverbot für den Rechnungssteller bei Einwendungserhebung oder Zahlungsweigerung durch den Rechnungsempfänger und
- der Erlass weiterer gesetzlicher Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung, z. B. im Telekommunikationsgesetz (TKG) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG);
- Erweiterung der Datenbank bei der Regulierungsbehörde auf die 190er-Nummern.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die am 21. Mai 2003 in der 21. Sitzung stattfand, haben die geladenen Verbände und Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)435 zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltene Stellungnahme des Deutschen Multimediaverbandes e. V. ist auf Ausschussdrucksache 15(9)436 zu finden.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen

- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
- Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.
- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.

- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
 - Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
 - Heise Zeitschriften Verlag
 - Bundesbeauftragter für den Datenschutz
 - Deutscher Multimediaverband e. V.
2. Einzelsachverständige
- Alexander Koch (Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Bonn)
 - Rechtsanwalt Niko Härting, Berlin.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt.

1. Verbände und Institutionen

Nach Auffassung des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. sollte der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs auf 0190er-/0900er-Mehrwertdienstesrufnummern beschränkt bleiben, da die Übertragung des Maßnahmenkatalogs auf andere Nummerngassen den besonderen Eigenheiten der anderen Dienste nicht Rechnung tragen könne. Weiter wird die Erstreckung der Datenbanklösung vom 0900er-Bereich auch auf den 0190er-Bereich befürwortet. Es wird empfohlen, bei der Verpflichtung zu Verbindungspreisangaben eine Differenzierung nach den Abrechnungsverfahren (Online- und Offline-Billing) einzuführen, da bei online-tarifierten Diensten der vom Teilnehmernetzbetreiber festgesetzte Tarif dem Kunden von vornherein bekannt sei. Die Sondersituation des Mobilfunknetzes mit höheren Verbindungskosten sei bei Preisobergrenzen zu berücksichtigen. Bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zwangstrennung wäre darauf zu achten, dass der Verpflichtete der Verbindungsnetzbetreiber des Diensteanbieters ist. Außerdem seien hinreichende Übergangsfristen zu berücksichtigen und die pauschale Einführung eines Inkassoverbots nicht zielführend. Eine Registrierungspflicht für Dialer wird ausdrücklich begrüßt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. befürchtet eine Verlagerung des Problems auf das Mobilfunknetz und andere Nummern, da der Gesetzentwurf nur für 0190er- und 0900er-Nummern gelte. Nach Ansicht des Verbandes reicht eine Registrierung von Dialern nicht aus, sondern es sollte auch eine Prüfung und Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde stattfinden. Außerdem wird die Aufnahme des Vergabekodex in die Vergaberichtlinien bei Vergabe von Mehrwertdienstesrufnummern als Muss-Vorschrift gefordert. Die Einführung des „holländischen Modells“, wobei eine Art TÜV agiert und Verstöße aufdeckt und zum Unterlassen dieser Verstöße auffordert, wird empfohlen.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. begrüßt sowohl die Registrierung von Dialern, als auch die Zwangstrennung nach einer Stunde, die vom Verbraucher auch abgeschaltet werden kann. Der Verband ist allerdings der Auffassung, dass auch eine 0190er-Datenbank eingerichtet werden müsste, die die Anbieter der Dienste aufführt. Außerdem wird empfohlen, dass Dialer auf bestimmte Rufnummerngassen beschränkt werden, um eine Verlagerung des Problems auf andere Nummerngassen zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit der

Erweiterung auf das Mobilfunknetz sei fraglich und würde mindestens eine Übergangsfrist von 1½ Jahren erfordern. Weiterhin sei eine Klarstellung nötig, dass die Preisansagepflicht bei online-gebillten Telekommunikationsdiensten nicht gelte. Die Preisansagepflicht für offline-gebillte Dienste sei hingegen zu begrüßen, während eine Tarifansagepflicht nicht zielführend sei.

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. ist es notwendig, den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs auf sämtliche Mehrwertdiensternummern zu erweitern. Die Einbeziehung der Mobilfunkbranche wird begrüßt, jedoch solle man die Übergangsfrist auf maximal drei Monate beschränken. Eine Datenbank sollte auch von bereits vergebenen Mehrwertdiensternummern erstellt werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Preisansagen unentgeltlich zu erfolgen haben. Die Ausnahme von Telefaxdiensten von dieser Informationspflicht wird abgelehnt. Zudem wird ein Maximalpreis von 3 Euro als zu hoch angesehen und ein Maximalpreis von 1 Euro empfohlen. Bei Schädigung von Kunden müsse die Beweislast vom Kunden auf den Diensteanbieter verlagert werden. Ein Inkassoverbot wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post begrüßt die Einführung einer Datenbank für 0900er-Nummern, hält hingegen eine Datenbank bei 0190er-Nummern für unzweckmäßig. Im Übrigen verweist sie auf den Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe aus BMWA, BMVEL, Verbraucherzentrale Bundesverband und Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. der im Juni 2003 erscheinen soll.

Jo Bager von der c't-Redaktion im Heise Zeitschriften Verlag empfiehlt, auch die Nummerngassen 0136 und 0193 in den Gesetzentwurf einzubeziehen, ebenso wie die Nummernblöcke 0180, 0118, 0191 und 0192. Alle diese Nummernblöcke sollten tagesaktuell in einer im Internet veröffentlichten Datenbank erfasst werden. Im Weiteren schlägt er vor, zu jeder Nummer einen rechtlich Verantwortlichen mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland vorzuschreiben. Außerdem solle eine Beweislastumkehr stattfinden, bei der der Diensteanbieter bzw. der Rufnummerninhaber den Vertragsabschluss nachzuweisen habe. Jo Bager ist der Ansicht, dass Preisobergrenzen und Tarifierungsvorschriften den Missbrauch mit Dialern nicht eindämmen können, es wird der Gedanke nahegelegt, ganz auf Mehrwertdiensternummern zu verzichten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf oder den im Antrag enthaltenen Vorschlag, die Nummerngassen zu erweitern.

Der Deutsche Multimediaverband e. V. hält es für erforderlich, dass der Begriff der Mehrwertdiensternummern zunächst definiert wird. Außerdem gibt er zu bedenken, dass nicht in jeder Werbung Preisansagen erfolgen könnten. Die Festsetzung von Preisobergrenzen sei eine Bevormundung des Verbrauchers und eine Beschränkung für die Angebotspalette des jeweiligen Diensteanbieters. Deswegen sollte eine solche Preisobergrenze bei einer umfassenden Information des Kunden vermieden werden. Ebenso sollte der Kunde wählen können, ob er nach einer Stunde getrennt werden möchte. Von einer grundsätzlichen Zwangstrennung sollte Abstand genommen werden.

2. Einzelsachverständige

Alexander Koch (Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Bonn) lehnt in seiner Stellungnahme die Beschränkung des Gesetzentwurfs auf 0190er-/0900er-Nummern ab und weist darauf hin, dass eine Missbrauchsgefahr auch bei anderen Nummerngassen besteht. Seiner Ansicht nach sollten auch die 0190er-Nummern in eine geplante Datenbank aufgenommen werden. Weiterhin sollte der Verbraucher über eine ungekürzte Speicherung von Mehrwertdiensternummern entscheiden. Anstatt eines Inkassoverbots empfiehlt er festzulegen, dass Einreden und Einwendungen im Verhältnis zu Mehrwertdiensteanbietern dem Rechnungsteller entgegengehalten werden können.

Rechtsanwalt Nico Härting befürwortet ein Inkassoverbot, da die momentane Rechtsprechung sehr widersprüchlich sei und ein solches Verbot Klarheit schaffen könne. Weiter gibt er zu bedenken, dass bei Einführung so genannter Datenbanken das Wissen des Verbrauchers über den Sitz eines Anbieters, z. B. in Form einer sog. Briefkastenfirma, von geringem Nutzen sei. Preisobergrenzen und Zwangstrennung werden ausdrücklich begrüßt, jedoch sei eine Beschränkung des Gesetzentwurfs auf 0190er-/0900er-Nummern nicht einsichtig.

IV. Ausschussberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** vertraten die Ansicht, der vorliegende Gesetzentwurf stelle einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Interessen des Verbraucherschutzes und den Interessen der Anbieter von Mehrwertdiensten an einem wirtschaftlichen Betrieb her. Mit den im Änderungsantrag vorgesehenen Änderungen würden vor allem die Anregungen des Bundesrates aufgegriffen und die Ergebnisse der Anhörung eingearbeitet. Dazu zählten unter anderem Präzisierungen beim Auskunftsanspruch und der Preisansage. Ferner sei die Preisobergrenze auf 2 Euro gesenkt worden. Auch sei für den Bereich der Dialer jetzt eine Reduzierung auf eine Nummerngasse vorgesehen. Schließlich sei die Bußgeldhöhe in § 96 Abs. 2 Satz 1 TKG auf einhunderttausend Euro heraufgesetzt worden.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** äußerten sich zufrieden darüber, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag fast alle Forderungen der Fraktion der CDU/CSU übernommen hätten. So seien jetzt erhebliche Unklarheiten bei der Regelung der Auskunftspflicht beseitigt worden. Auch sei die Dialer-Problematik durch die Reduzierung auf eine Nummerngasse jetzt erheblich besser in Angriff genommen worden. Grundsätzlich stimme die Fraktion der CDU/CSU auch mit dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen überein, allerdings plädiere sie für eine stärkere Einbeziehung der Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft. Diese Frage sollte von der Bundesregierung zusätzlich geprüft werden.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** betonten, dass auch sie mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung in weiten Teilen einverstanden seien. Sie hätten allerdings eine Anhebung der Bußgeldhöhe auf 500 000 Euro für angemessen gehalten. Auch wäre zu überlegen, ob der im Entschließungsantrag geforderte Bericht der Bundesregierung nicht bereits sechs Monate nach Inkrafttreten von Artikel 1 vorgelegt werden sollte.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43a Abs. 1 Satz 4)

Entsprechend der Forderung des Bundesrates wird zur Verbesserung der Rechtsklarheit eine Präzisierung des Fristbeginns vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 2 Satz 1)

Durch die neue Formulierung wird verdeutlicht, wer für die Durchführung der Preisansage verantwortlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 2 Satz 6)

Diese Formulierung macht deutlicher, dass die Beweislast für die Preisansage nicht beim Verbraucher liegt, sondern bei demjenigen, der dafür verantwortlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 3 Satz 1)

Die Begrenzung des Minutenpreises auf 2 Euro erhöht den Schutz für die Verbraucher.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 4 Satz 1)

Die Formulierung macht deutlicher, dass die Beweislast für die Trennung beim Diensteanbieter liegt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 6)

Durch diesen neuen Absatz 6 dürfen Dialer nur noch in einer bestimmten Nummerngasse angeboten werden. Dialer in allen anderen Gassen sind unzulässig. Der Verbraucher kann dann diese Gasse gesondert sperren lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43c Satz 3)

Bei einer gesicherten Erkenntnis soll der Ausschluss von der weiteren Nutzung zwingend vorgeschrieben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 96 Abs. 1)

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 96 Abs. 2 Satz 1)

Die Bußgeldhöhe wird auf einhunderttausend Euro heraufgesetzt.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 43b Abs. 2 Satz 1)

Dies ist eine Folgeänderung zu der Präzisierung bei der Preisansage in § 43b Abs. 2.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 43b Abs. 2 Satz 5)

Dies ist eine Folgeänderung zu der Präzisierung hinsichtlich der Beweislast für die Preisansage in § 43b Abs. 2.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 96 Abs. 1 Nr. 9c)

Diese Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Berlin, den 4. Juni 2003

Hubertus Heil
Berichtersteller